



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung am 26.06.2025, TOP 17, folgende

### Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal im **Ortsgebiet** der Marktgemeinde Hagenbrunn (dieses umfasst die Ortsteile Flandorf, Hagenbrunn und Siedlung Neues Wirtshaus – exklusive Industriegebiet Hagenbrunn)

beschlossen:

#### § 1

Im Ortsgebiet der Marktgemeinde Hagenbrunn werden folgende Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Kanalbenützungsgebühren

#### § 2

A. **Einmündungsabgabe** für den Anschluss an den öffentlichen **Schmutzwasserkanal** im Ortsgebiet Hagenbrunn

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird für das Ortsgebiet Hagenbrunn gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,53 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt (entspricht 3,59 % der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten).
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (A) eine Baukostensumme von € 5.506.964,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 12.763 lfm zugrundegelegt.

**B. Einmündungsabgabe** für den Anschluss an den öffentlichen **Mischwasserkanal** im Ortsgebiet Hagenbrunn

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird für das Ortsgebiet Hagenbrunn gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 22,20 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt (entspricht 3,38 % der auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten).
- 2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (B) eine Baukostensumme von € 10.805.040,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 16.464 lfm zugrundegelegt.

**C. Einmündungsabgabe** für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal** im Ortsgebiet Hagenbrunn

- 3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird für das Ortsgebiet Hagenbrunn gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,25 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt (entspricht 2,91 % der auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten).
- 4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (C) eine Baukostensumme von € 2.293.950,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.204 lfm zugrundegelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

### § 4

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal im Ortsgebiet Hagenbrunn**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Misch- und Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt: **€ 3,30**

### § 5

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Hagenbrunn zu entrichten.

## § 6

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem **1. Oktober 2025** wirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Bürgermeister:



*Michael Oberschil*